

Vorlage Nr. 255/25

Betreff: Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	08.07.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel
----------------------	------------	--------------------------	-------------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 42 Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Erhöhung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- Ja Nein

durch

- Haushaltsmittel bei Produkt 42 - Finanzen
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

Begründung:

Nach § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Nach § 95 Abs. 5 GO stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses auf, der vom Bürgermeister bestätigt wird. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 wurde entsprechend § 95 f. GO unter Beachtung der Regelungen der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land NRW (KomHVO) am 28. Mai 2025 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Mit dieser Vorlage wird der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Rheine dem Rat zur Feststellung zugeleitet. Vor der Feststellung durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 102 GO den Jahresabschluss zu prüfen.

Der Jahresabschluss ist entsprechend den Bestimmungen der KomHVO gegliedert; er besteht gem. § 38 KomHVO aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Im Anhang zum Jahresabschluss werden zu den einzelnen Bilanzposten und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert sowie Haftungsverhältnisse der Verbindlichkeiten erklärt. Dem Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO,
- Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO,
- Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO,
- Eigenkapitalsspiegel,
- Übersicht über Beteiligungen,
- Übersicht über die Instandhaltungsrückstellungen,
- Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beigefügt.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse aus der Aufstellung des Jahresabschlusses geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sowie auf Sachverhalte einzugehen, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Der Jahresabschluss berücksichtigt die Änderungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht vermittelt ein Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Rheine zum Stichtag 31. Dezember 2024.